

Entwurf

4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf - Benutzungs- und Gebührensatzung – vom 17.07.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig- Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes v. 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.06.2016 (GVOBl. S. 534) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 (1) wird nach dem Wort „Lutterbek“ ein Komma gesetzt und das Wort „Prasdorf“ eingefügt

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Im Jahr der Einschulung scheidet ein Kind am Tag vor der Einschulung aus der Kindertagesstättenbetreuung aus, ohne dass es einer Abmeldung oder Kündigung bedarf.

An § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Ein Wechsel der Betreuungszeiten eines Kindes ist nur bei freien Kapazitäten mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Monats möglich und erfordert einen schriftlichen Antrag des / der Personensorgeberechtigten.

§ 6 (4) wird wie folgt geändert:

Den genauen Zeitpunkt der Schließungszeit innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien legt der Beirat (§ 12) in Abstimmung mit der Elternvertretung (§ 11), der Kindertagesstättenleitung und dem Träger fest. Diese Zeiten werden den Eltern bzw. der/den Personensorgeberechtigten spätestens Anfang des Jahres mitgeteilt.

§ 10 (1) erhält folgenden Wortlaut:

Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder haben die Möglichkeit, den Linienbus der Verkehrsbetriebe des Kreises Plön (VKP) ab Schönberg zur Einrichtung und zurück zu benutzen. Während dieser Fahrten werden die Kinder ~~durch~~ auf der Teilstrecke Krokau – Wendtorf – Krokau von einer Mitarbeiterin der Kindertagesstätte begleitet. Die Busbegleitung auf der Teilstrecke Schönberg – Krokau und zurück ist durch die Personensorgeberechtigten sicher zu stellen.

In § 11 (1), Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und nach dem Wort Personen die Worte „und einem Vertreter oder einer Vertreterin“ eingefügt.

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

Die Regelgebühr für die Benutzung der Einrichtung beträgt monatlich je Kind ab dem 01.08.2016:

Betreuungswochenstunden	Beitrag für Kinder in der Krippe	Beitrag für Kinder im Elementarbereich
20	150,00 €	92,00 €
22,5	164,00 €	99,50 €
25	178,50 €	106,50 €
27,5	193,00 €	114,00 €
30	207,50 €	121,00 €
32,5	221,50 €	128,00 €
35	236,00 €	135,50 €
37,5	250,50 €	142,50 €
40	265,00 €	149,50 €
Ferienbetreuung einmalig jährlich zusätzlich	153,50 €	88,50 €

und ab dem 01.08.2017:

Betreuungswochenstunden	Beitrag für Kinder in der Krippe	Beitrag für Kinder im Elementarbereich
20	187,00 €	115,00 €
22,5	205,00 €	124,00 €
25	223,00 €	133,00 €
27,5	241,00 €	142,00 €
30	259,00 €	151,00 €
32,5	277,00 €	160,00 €
35	295,00 €	169,00 €
37,5	313,00 €	178,00 €
40	331,00 €	187,00 €
Ferienbetreuung einmalig jährlich zusätzlich	169,50 €	97,50 €

In § 13 (3), Satz 2 wird nach dem Wort „Stunde“ der Betrag 1,00 € gestrichen und wie folgt ersetzt:

In den Krippengruppen: 2,50 €

In den Elementargruppen 1,50 €

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe im Voraus an das Amt Probstei, Amtskasse, auf das Konto bei der Fördesparkasse IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37, BIC: NO-LADE21KIE, mit dem Zusatz "Kindertagesstättenbenutzungsgebühr für Gemeinde Wendtorf" zu zahlen.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftskindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf - Benutzungs- und Gebührensatzung – vom 17.07.2012 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Wendtorf, den XX.XX.XXXX

- Siegel -

Gez.:
XXX
-Bürgermeister/-in-